

## **CH\_VB 83.03 9 vom 13. Dezember 1984**

Bundesverwaltung, 1984-12-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_83.03\\_9](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_83.03_9)

FR: CH\_VB 83.03 9 du 13 décembre 1984

IT: CH\_VB 83.03 9 del 13 dicembre 1984

### **Erwägungen**

#### **E. 13**

décembre 1984 nen keine Kapitalgewinnsteuer. Die Verlegung des Wohnsitzes in die Schweiz würde auch ermöglichen, dass man die französische Kapitalgewinnsteuer nicht bezahlen müsste. Um diese Art von Missbrauch zu verhindern, sieht das Zusatzabkommen ein beschränktes französisches Besteuerungsrecht für solche Gewinne vor. Dieses Besteuerungsrecht ist aber an verschiedene Bedingungen geknüpft, welche kumulativ erfüllt werden müssen. Der Veräusserer muss eine natürliche Person sein, für Gesellschaften gilt die Regelung also nicht. Der Verkäufer muss in den 5 der Veräusserung vorangegangenen Jahren in Frankreich ansässig gewesen sein, und er muss über mindestens 25 Prozent des Aktienkapitals der französischen Gesellschaft verfügen. Der realisierte Kapitalgewinn darf in der Schweiz keiner Steuer unterworfen sein. Das sind die Voraussetzungen, damit diese Bestimmung überhaupt angewendet wird. Diese Regelung findet zudem keine rückwirkende Anwendung, sondern wird erst vom Anfang des ersten Jahres nach Inkrafttreten des Zusatzabkommens an Gültigkeit haben. Dieser Artikel hat offensichtlich den einzigen Zweck, Missbräuche zu verhindern. Sich einer solchen Regelung zu widersetzen, würde bedeuten, dass die Schweiz versucht, zweifelhafte Vorgehensweisen zu schützen. Es kann nicht im Interesse unseres Landes sein, solche Verdachtsmomente zu bestätigen, und ich denke nicht, dass das unsere Rechtsprinzipien sind, die wir hier schützen müssen. Zweiter Punkt: Das subsidiäre Besteuerungsrecht. Es ist nicht zu verleugnen, dass die Schweiz reichen ausländischen Personen, welche in ihrem Heimatland einer hohen Besteuerung unterworfen sind, Steuervorteile bietet. Viele solcher Personen versuchen daher, dieser Besteuerung, welche sie als übermässig empfinden, dadurch zu entgehen, dass sie den Wohnsitz von ihrem Heimatstaat in die Schweiz verlegen. Einem solchen Wohnsitzwechsel haftet jedoch in vielen Fällen etwas Künstliches an. Häufig knüpfen diese Personen keine echten Beziehungen zu unserem Land an, sondern starke Bande wie Wohnstätten, Familien, Einkommensquellen usw. sind weiterhin im Heimatstaat vorhanden. Eine solche Situation geht weit über den gewollten Anwendungsbereich eines Doppelbesteuerungsabkommens hinaus. Sie kann für einen anderen Staat eine bedeutende Einbusse an Steuersubstrat und den Verlust von wichtigen Steuereinnahmequellen bedeuten. Es war daher unvermeidbar, dass die betroffenen Staaten Gegenmassnahmen eingeführt haben, welche sie auch im Doppelbesteuerungsabkommen aufnehmen wollen. Im Jahre 1971 mussten wir der Bundesrepublik Deutschland das Recht zugestehen, deutsche Steuerpflichtige, welche in der Schweiz - insbesondere im Tessin - Wohnsitz nehmen, weiterhin zu besteuern. Die Bundesrepublik Deutschland muss die Doppelbesteuerung in diesen Fällen durch Anrechnung der schweizerischen Steuern auf die eigenen Steuern vermeiden. Die gegenüber Frankreich zugestandene Regelung ist genau dieselbe. Frankreich kann seine zahlreichen in der Schweiz, namentlich in der Region des Genfersees wohnhaften Steuerpflichtigen dann weiterhin besteuern, wenn diese auch

einen steuerlichen Wohnsitz im Sinne der französischen Gesetzgebung in Frankreich haben und wenn sie sich während mindestens 183 Tagen pro Jahr in Frankreich aufhalten oder dort über eine ständige Wohnstätte verfügen. Frankreich muss die Doppelbesteuerung durch Anrechnung der schweizerischen Steuern auf seine eigenen Steuern vermeiden. Ich möchte drei Eigenheiten dieser subsidiären Besteuerung hervorheben: Das Frankreich zugestandene Recht beeinträchtigt in keiner Weise die schweizerische Souveränität, da die Schweiz das primäre und volle Besteuerungsrecht gegenüber diesen Steuerpflichtigen behält. Die Folgen der Vermeidung der Doppelbesteuerung gehen voll zu Lasten Frankreichs, da dieses Land die schweizerischen Steuern auf seine eigenen Steuern anrechnen muss. Es stand auch niemals zur Diskussion, dass dieses subsidiäre Besteuerungsrecht auch für schweizerische Steuerpflichtige, welche in Frankreich einen Zweitwohnsitz haben, gelten sollte. Das geht aus dem Briefwechsel, den ich mit meinem französischen Kollegen geführt habe, mit aller Deutlichkeit hervor. Die im Zusatzabkommen vereinbarte Regelung stellt keine grundsätzliche Neuerung dar, sondern sie stimmt mit der im deutschen Abkommen von 1971 enthaltenen Regelung überein. Man hat hier auch noch einige Nebensächlichkeiten diskutiert, beispielsweise den Wert eines Briefwechsels, und man hat festgestellt, dass der einfache Steuerpflichtige diesen Briefwechsel nicht kenne. Ich glaube, dass auch in den schweizerischen Gemeindesteuerbehörden der Steuervogt die verschiedenen Doppelbesteuerungsabkommen mit den USA, mit Frankreich, mit Deutschland usw. nicht kennt. Aber diese Leute haben hier in Frankreich Weisungen, was sie in solchen Fällen tun müssen. Deshalb kann man ohne weiteres dafür sorgen und wird Frankreich auch dafür sorgen, dass man diese Lösung durchsetzen kann. Ähnliches gilt zu anderen Vorbehalten. Ich glaube nicht, dass es sinnvoll ist, dass wir uns hier noch über Details unterhalten. Das schweizerisch-französische Zusatzabkommen geht nicht über das Abkommen hinaus, das wir mit der Bundesrepublik geschlossen haben. In verschiedenen Punkten geht es sogar nicht einmal so weit. Ich sehe also keinen Grund, dieses Abkommen nicht zu genehmigen. Aus diesen Gründen beantrage ich Ihnen im Namen des Bundesrates mit der Kommissionsminderheit, das Zusatzabkommen vom 11. April 1983 zu französisch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommen zu genehmigen. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Mehrheit (Nichteintreten) 76 Stimmen Für den Antrag der Minderheit (Eintreten) 70 Stimmen An den Ständerat - Au Conseil des Etats Schluss der Sitzung um 18.50 Uhr La séance est levée à 18 h 50

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Doppelbesteuerungsabkommen mit Frankreich Double imposition. Convention avec la France In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1984 Année Anno Band V Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung

#### **E. 16**

Séance Seduta Geschäftsnummer 83.039 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 13.12.1984 - 15:00 Date Data Seite 1873-1890 Page Pagina Ref. No

#### **E. 20**

012 976 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de

l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.